



Satzung der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt

In der Fassung vom 07. Mai 2026

Abschnitt 1 – Allgemeines	2
§ 1 Name und Aufgaben	2
§ 2 Mitgliedschaft	2
§ 3 Organe der SRK	2
§ 4 Vollversammlung	2
§ 5 Sprecher*in	3
Abschnitt 2 – Finanzen	3
§ 6 Finanzen	3
Abschnitt 3 – Arbeitskreise	3
§ 7 Arbeitskreise	3
Abschnitt 4 – Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
§ 8 Beschlussfassung und Änderung der Satzung	4
§ 9 Veröffentlichung	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 1 Name und Aufgaben

- (1) Die "Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalts" (SRK) ist nach § 65 Abs. 6 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 01.07.2021 die Konferenz der Studierendenräte Sachsen-Anhalts.
- (2) Die SRK vertritt die Interessen der Studierendenschaften des Landes Sachsen-Anhalt, soweit diese einer hochschulübergreifenden Vertretung bedürfen.
- (3) Die SRK muss eine postalische Anschrift vorhalten.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Studierendenräte der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 01.07.2021 sind Mitglieder der SRK.
- (2) ¹Nichtstaatliche Hochschulen in Sachsen-Anhalt können schriftlich ihren Beitritt erklären. ¹Über deren Aufnahme entscheidet die Vollversammlung.

§ 3 Organe der SRK

- (1) Organe der SRK sind:
 - a) die Vollversammlung
 - b) der Sprecher*innenrat
- (2) Über die Sitzungen aller Organe sind Protokolle zu fertigen und zu veröffentlichen.

§ 4 Vollversammlung

- (1) ¹Die Vollversammlung besteht aus Delegierten der Mitgliedsstudierendenschaften und dem Sprecher*innenrat. ²Der jeweilige Delegiertenschlüssel erfolgt nach der Formel:
 - a) bis 2.000 immatrikulierte Studierende zwei Sitze,
 - b) zwischen 2.001 und 10.000 immatrikulierte Studierende drei Sitze,
 - c) zwischen 10.001 und 20.000 immatrikulierte Studierende vier Sitze,
 - d) über 20.000 immatrikulierte Studierende fünf Sitze.

³Die Sprecher*innen für Internes sind verpflichtet der Einladung zur Vollversammlung den aktuellen Delegiertenschlüssel beizulegen.

- (2) ¹Die Mitgliedsstudierendenräte wählen aus den Mitgliedern der Studierendenschaft ihrer Hochschule die Delegierten. ²Jede*r hat grundsätzlich nur eine Stimme. ³Ein*e Vertreter*in kann mehrere Stimmen aus derselben Mitgliedsstudierendenschaft auf sich vereinen, sofern die Gesamtzahl der zugeschriebenen Sitze die Zahl der Vertreter*innen der entsendenden Hochschule übersteigt. ⁴Die Stimmenübertragung ist der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung mitzuteilen. ⁵Eine Stimmenübertragung für mehrere Sitzungen ist unzulässig. ⁶Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) ¹Die Vollversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch die Sprecher*innen oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einzuberufen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Vollversammlung wählt eine*n 1. Sprecher*in für Internes, eine*n 2. Sprecher*in für Internes, eine*n 1. Sprecher*in für Öffentliches und eine*n 2. Sprecher*in für Öffentliches.
- (5) ¹Die Vollversammlung beschließt die Satzung und die Geschäftsordnung. ²Sie nimmt zu wichtigen hochschulübergreifenden Themen Stellung.

§ 5 Sprecher*in

- (1) ¹Sprecher*in kann jede*r Delegierte*r einer Mitgliedsstudierendenschaft nach § 2 Abs. 1 werden. ²Die Sprecher*innen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung auf sich vereinigt.
- (2) Die Aufgaben der Sprecher*innen regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt 2 – Finanzen

§ 6 Finanzen

¹Die SRK finanziert sich direkt aus den Mitteln ihrer Mitglieder. ²Entsprechend sind die rechtlichen Vorschriften des entsprechenden Studierendrates anzuwenden.

Abschnitt 3 – Arbeitskreise

§ 7 Arbeitskreise

¹Die Vollversammlung kann zur inhaltlichen Vorbereitung von Entscheidungen Arbeitskreise bilden. ²Arbeitskreise sind über ihre Arbeit der Vollversammlung rechenschaftspflichtig. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt 4 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Beschlussfassung und Änderung der Satzung

(1) Als eine Änderung der Satzung ist sowohl die Änderung des Wortlautes als auch des Inhalts, der Aufhebung und der Ergänzung von auf Grund dieser Satzung erlassenen Bestimmungen anzusehen.

(2) Zur Änderung dieser Satzung bedarf es eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung, mindestens jedoch die Mehrheit der Mitglieder nach § 4 Abs. 1.

§ 9 Veröffentlichung

Diese Satzung ist nach Beschluss der Vollversammlung den Mitgliedern gemäß § 2 unverzüglich schriftlich bekanntzumachen und ist darüber hinaus auf dem Internetauftritt der SRK zu veröffentlichen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 9 in Kraft.



1. Sprecher*in für Internes
Arne Geppert



1. Sprecher*in für Öffentliches
Vanessa Knigge



2. Sprecher*in für Internes
Carolin Baum



2. Sprecher*in für Öffentliches
Lorenz Kuhle